

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Inhalt:

Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953	S. 77
Gesetz zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes vom 18. Juni 1953	S. 77
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 9. Juni 1953	S. 78
Verordnung über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 11. Juni 1953	S. 79
Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 12. Juni 1953	S. 80
Dritte Verordnung über die Erhöhung der Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus vom 18. Juni 1953	S. 80
Verordnung über die Einrichtung eines „Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin“ vom 18. Juni 1953	S. 80
Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 19. Juni 1953	S. 81
Bekanntmachung über die Änderung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen vom 8. Juni 1953	S. 82

Gesetz

über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

Vom 18. Juni 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Zivilblinde erhalten auf Antrag, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben, nach Vollendung des 18. Lebensjahres ein Pflegegeld von monatlich 90 Deutsche Mark.

(2) Als Blinde gelten Personen, deren Einbuße an Sehvermögen so stark ist, daß sie sich in fremder Umgebung nicht orientieren können und völlig auf ihr Tastvermögen oder die anderen Sinnesorgane angewiesen sind. Dies ist der Fall, wenn der Blinde bei freiem Blickfeld eine Sehkraft von weniger als 1/60 hat.

(3) Als Blinde können ferner Personen gelten, bei denen der Sehrest mehr als 1/60 bis zu 1/25 beträgt und neben der Herabsetzung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt.

Art. 2

(1) Das Pflegegeld ruht, wenn und so lange der Blinde mit Zustimmung eines Kostenträgers staatlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur in einer Heilanstalt Kur und Verpflegung oder in einer anderen Anstalt Unterhalt und Pflege erhält (§ 552 RVO).

(2) Das Pflegegeld ruht zu Dreiviertel, wenn und so lange der Blinde in einem Heim untergebracht ist, das nicht als Heilanstalt oder Anstalt im Sinne von Abs. 1 gilt und wenn der Fürsorgeverband die Kosten für den Aufenthalt im Heim ganz oder teilweise trägt.

Art. 3

(1) Jegliches Einkommen bleibt bei der Gewährung des Blindenpflegegeldes anrechnungsfrei.

(2) Trifft ein Pflegegeld, das nach diesem Gesetz gewährt wird, mit einem Pflegegeld zusammen, das nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Bundesversorgungsgesetz zu gewähren ist, so ruht die Leistung nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Pflegegeldes aus anderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Blindengeld darf als Sonderleistung für Blinde auf Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, nicht angerechnet werden. Sonderleistungen, die der Blinde in der öffentlichen Fürsorge mit Rücksicht auf seine Blindheit nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften erhält, werden auf das Blindengeld angerechnet.

Art. 4

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern.

Art. 5

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1949 (GVBl. S. 255),
 2. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 18. September 1950 (GVBl. S. 203),
 3. das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 15. Januar 1952 (GVBl. S. 15).
- München, den 18. Juni 1953

Der Bayerische Ministerpräsident

i. V. Dr. Wilhelm Hoegner,

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Staatsminister des Innern

Gesetz

zur Änderung des Gemeindeabgabengesetzes

Vom 18. Juni 1953

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Dem Art. 4 Abs. 1 des Gemeindeabgabengesetzes vom 20. Juli 1938 (GVBl. S. 225) wird folgender Satz angefügt:

Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem die Kurabgabe eingeschlossen ist, so kann an Stelle des Zimmer-

vermieters zur Abführung der Kurabgabe der Reiseunternehmer verpflichtet werden.

§ 2

Das Gesetz tritt am 1. April 1953 in Kraft.

München, den 18. Juni 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
i. V. Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Vom 9. Juni 1953

Auf Grund des Art. 12 des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr vom 22. Dezember 1952 (GVBl. S. 312) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Einsatz des eigenen Lebens (Art. 1 Abs. 1 und 4, Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes) liegt vor, wenn die Gefahr gegeben ist, daß der Retter in Ausführung der Rettungstat sein Leben verliert.

(2) Bei der Beurteilung einer Rettungstat sind Körperbeschaffenheit, Gesundheitszustand, Alter usw. des Retters und der geretteten Person(en) zu berücksichtigen.

(3) Die Rettung eines Personenkreises aus einer gemeinsamen Gefahr gilt als eine einzige Rettungstat im Sinne des Gesetzes.

(4) Eine Rettungstat unter besonders schwierigen Umständen, aber ohne unmittelbare Lebensgefahr für den Retter (Art. 5 des Gesetzes) ist anzunehmen, wenn der Retter die Rettung unter erschwerenden Verhältnissen (Dunkelheit, Kälte, Ortsunkenntnis usw.) ausgeführt oder besondere Umsicht und Ausdauer bewiesen oder wenn die Rettungstat eine dauernde oder vorübergehende Gefährdung der Gesundheit des Retters mit sich gebracht hat.

§ 2

Unter freiwilligen oder zwangsläufigen Aufwendungen des Retters (Art. 7 des Gesetzes) sind solche Aufwendungen zu verstehen, die dieser in Ausführung der Rettungstat oder zur Beseitigung der unmittelbaren Folgen der Gefahrenlage und der Rettungstat für den Geretteten oder für sich selbst machen muß und von dem Geretteten nicht ersetzt erhalten kann.

§ 3

(1) Unter Personen im Sinne des Art. 9 des Gesetzes fallen diejenigen Personen, denen die darin erwähnten Verpflichtungen im Einzelfall aus Gesetz, Vertrag, öffentlich-rechtlichen Verhältnissen oder vorausgegangenem eigenem Verhalten erwachsen (z. B. Rettung nächster Angehöriger; Rettung aus Bergnot durch Bergführer, aus Seenot durch Schiffsbesatzung, beim Baden durch Aufsichtspersonal; Rettung durch Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes; Rettung durch Personen, die die Gefahrenlage selbst herbeigeführt haben).

(2) Eine erhebliche Überschreitung dieser Pflichten ist anzunehmen, wenn nach Lage des Einzelfalles und bei Würdigung aller Umstände der Retter mit der Rettungstat ein außerordentliches, auch bei Anlegung eines strengen Maßstabes an sich nicht zumutbares Maß an Opferbereitschaft bewiesen hat.

II. Verfahren

§ 4

(1) Über eine Rettungstat im Sinne des Gesetzes berichtet die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rettungstat stattgefunden hat, unter Beigabe etwa gestellter Anträge an die Regierung. Offensichtlich unbegründete Anträge werden von der unteren Verwaltungsbehörde selbst ablehnend beschieden.

(2) Der Bericht enthält:

- a) Vor- und Zuname, Geburtstag und -ort, Anschrift, Staatsangehörigkeit und Beruf des Retters;
- b) Vor- und Zuname, Lebensalter, Beruf und Anschrift des oder der Geretteten;
- c) ein kurzes Urteil über die Würdigkeit des Retters (Leumund, Strafregisterauszug);
- d) eine eingehende Schilderung der Rettungstat und der näheren, in Abschnitt I dieser Verordnung erläuterten Verhältnisse (wenn Vernehmungen stattgefunden haben, sind die Niederschriften beizufügen);
- e) erforderlichenfalls eine Handzeichnung der Ortsverhältnisse, in welcher z. B. bei Rettung aus Wassernot die Tiefen- und Entfernungsverhältnisse ersichtlich sind;
- f) eine Empfehlung hinsichtlich der Art der zu gewährenden staatlichen Auszeichnung und gegebenenfalls über die Höhe des Geldbetrages unter Angabe der Kasse und Kontonummer der Behörde, an die gemäß § 8 Abs. 2 dieser Verordnung die Geldbelohnung überwiesen werden soll;
- g) Angaben über eine etwaige frühere Verleihung der Rettungsmedaille, eine etwa bereits ausgesprochene Anerkennung nach Art. 10 des Gesetzes;
- h) im Falle des Art. 1 Abs. 4 des Gesetzes Angabe der etwaigen nächsten Angehörigen (Verwandtschaftsgrad, Anschrift).

(3) Wenn zur erschöpfenden Würdigung der Rettungstat die Unterlagen nicht ausreichen, ist nach Lage des Falles ein Gutachten des zuständigen Wasserwirtschafts- oder Straßen- und Flußbauamtes, der Polizei, des Gesundheitsamtes, der Feuerwehr, der Bergwacht oder sonstiger sachverständiger Stellen beizunehmen, das sich insbesondere über das Vorliegen einer Lebensgefahr für den Retter oder der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu äußern hätte.

§ 5

(1) Von einer Berichterstattung an die Regierung ist in den Fällen abzusehen, in denen der Retter sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

(2) Im übrigen schließt die Tatsache einer strafgerichtlichen Verurteilung die Gewährung einer staatlichen Auszeichnung nur dann aus, wenn auf Zuchthausstrafe erkannt ist.

§ 6

Unbeschadet des Art. 10 des Gesetzes sind Ermittlungen von Amts wegen über eine Rettungstat nicht mehr einzuleiten, wenn diese länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 7

Unbegründete Anträge lehnt die Regierung ab. Die übrigen Anträge legt sie mit ausführlichem Bericht und einem Entscheidungsvorschlag der Staatskanzlei zur Herbeiführung der Entscheidung des Ministerpräsidenten vor.

§ 8

(1) Die Bayerische Rettungsmedaille am Band und die Verleihungsurkunde sowie gegebenenfalls die Armbanduhr werden vorbehaltlich einer anderweitigen Anordnung des Ministerpräsidenten dem Beliehenen bzw. seinen Hinterbliebenen vom Regierungspräsidenten oder von dessen Beauftragtem ausgehändigt.

(2) Das Belobigungsschreiben sowie gegebenenfalls eine Geldbelohnung werden ausgehändigt:

- a) an Personen, die im öffentlichen Dienst stehen, durch den Behördenleiter;
- b) an Privatpersonen durch den Landrat bzw. durch den Oberbürgermeister;
- c) an Schüler und Schülerinnen durch den Schulleiter.

(3) Über die Auszahlung einer Geldbelohnung und deren Höhe darf weder dem oder den Geretteten noch Außenstehenden Kenntnis gegeben werden.

§ 9

Die Bekanntmachung der Verleihung der Bayerischen Rettungsmedaille sowie der öffentlichen Belobigung im Bayerischen Staatsanzeiger wird von der Staatskanzlei veranlaßt.

§ 10

Die Bayerische Rettungsmedaille wird an ihrem weiß-blauen Band auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 11

Diese Verordnung tritt am 1. November 1952 in Kraft.

München, den 9. Juni 1953

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Einfuhr von lebenden Hunden

Vom 11. Juni 1953

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit §§ 6 und 7 der MB. vom 27. 4. 1912 zum Vollzug des Viehseuchengesetzes (GVBl. S. 403) wird zum Schutze der menschlichen Gesundheit bis auf weiteres angeordnet:

§ 1

(1) Die Einfuhr von lebenden Hunden aus Finnland, Polen, UdSSR, Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Türkei, Griechenland, Albanien, Jugoslawien, Österreich und Italien sowie über diese Länder ist verboten.

(2) Das Verbot der Einfuhr von Hunden aus den in Abs. (1) aufgeführten Ländern erstreckt sich auch auf Hunde, die als Übersiedlungsgut von Flüchtlingen eingeführt werden sollen.

§ 2

Das Staatsministerium des Innern kann Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 zulassen.

§ 3

(1) Werden Hunde gemäß § 2 eingeführt, so haben die Besitzer bzw. Begleiter der Hunde das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Gemeindebehörde innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. Diese hat vom Eintreffen der Tiere die Kreisverwaltungsbehörde und den zuständigen beamteten Tierarzt alsbald in Kenntnis zu setzen.

(2) Diese Hunde sind am Bestimmungsort für die Dauer von 3 Monaten der veterinäraufsichtlichen Beobachtung zu unterstellen. In dieser Zeit sind die Hunde im Abstand von jeweils 4 Wochen dem zuständigen beamteten Tierarzt zur Untersuchung vorzuführen. Etwaige Krankheitserscheinungen oder das Verenden der Hunde sind der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen, die für sofortige Verständigung des zuständigen beamteten Tierarztes zu sorgen hat. Verendete Hunde sind sorgfältig zu verwahren und dürfen erst beseitigt werden, wenn gegen deren Beseitigung auf Grund der amtstierärztlichen Untersuchung keine Bedenken bestehen.

(3) Ein Wechsel des Standortes der Hunde innerhalb der drei Monate währenden Beobachtungszeit ist nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde zulässig, die sich vorher mit dem zuständigen beamteten Tierarzt ins Benehmen setzt. In solchen Fällen hat die Kreisverwaltungsbehörde die für den neuen Standort der Hunde zuständige Kreisverwaltungsbehörde zur Sicherung der weiteren veterinäraufsichtlichen Beobachtung zu verständigen.

(4) Während der Beobachtungszeit ist das Führen der Hunde an der Leine mit einem sicheren Maulkorb an Stelle der Festlegung gestattet. Nach Ablauf der dreimonatigen Beobachtungszeit sind die Hunde einer amtstierärztlichen Schlußuntersuchung zu unterstellen.

§ 4

Hunde, die im Reiseverkehr zwischen Bayern und Österreich und zwischen Bayern und Italien sowie bei der Mitnahme im kleinen Grenzverkehr zwischen Bayern und Österreich nach Bayern verbracht werden, fallen nicht unter das Einfuhrverbot nach § 1.

§ 5

(1) Die Mitnahme von Hunden im Reiseverkehr gemäß § 4 wird beim jeweiligen Grenzübergang (Aus- und Einreise) in den Reisepapieren durch die Grenzzollstellen vermerkt. Die Grenzzollstellen benachrichtigen auf Kosten der Besitzer die Gemeindebehörden der in Bayern liegenden Bestimmungsorte von dem Eintreffen der Hunde (ausgenommen kleiner Grenzverkehr).

(2) Außerdem haben die Besitzer bzw. Begleiter der Hunde das Eintreffen der Tiere am Bestimmungsort der zuständigen Gemeindebehörde innerhalb von 24 Stunden anzuzeigen. Diese hat vom Eintreffen der Hunde die Kreisverwaltungsbehörde und den zuständigen beamteten Tierarzt alsbald in Kenntnis zu setzen. Die Hunde sind unverzüglich einer einmaligen amtstierärztlichen Untersuchung zu unterstellen.

§ 6

(1) Werden lebende Hunde aus anderen als in § 1 genannten Ländern oder gemäß § 4 nach Bayern verbracht, so ist für jedes Tier bei der Einreise der Zollbehörde ein von dem für den Herkunfts- bzw. vorübergehenden Aufenthaltsort des Hundes zuständigen beamteten Tierarzt ausgestelltes Gesundheitszeugnis vorzulegen, aus dem neben dem Zeitpunkt der Untersuchung hervorgeht, daß das Tier frei von Tollwut oder Tollwutverdacht befunden wurde und innerhalb der letzten 3 Monate vor der Ausstellung des Gesundheitszeugnisses der Herkunfts- bzw. vorübergehende Aufenthaltsort und dessen Umkreis von 20 km frei von Tollwut war.

(2) Das Zeugnis verliert 14 Tage nach der Vorname der Gesundheitsuntersuchung seine Gültigkeit. Es muß in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter Übersetzung abgefaßt sein.

(3) Das Zeugnis entfällt, wenn der Aufenthalt im Ausland weniger als 5 Tage dauert.

(4) Bei der Mitnahme von Hunden im kleinen Grenzverkehr zwischen Bayern und Österreich ist beim jeweiligen Grenzübergang ein Gesundheitszeugnis nach Abs. (1) des für den Herkunftsort des Hundes zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Dieses Gesundheitszeugnis hat 3 Monate Gültigkeit.

§ 7

Werden Hunde aus anderen Bundesländern im Reiseverkehr nach Österreich oder Italien über Bayern in das Herkunftsland zurückgeführt, so haben die Hundehalter den Grenzzollstellen neben dem im § 6 genannten Gesundheitszeugnis eine Rückführungsbewilligung der für den Herkunftsort des Hundes zuständigen obersten Landesbehörde vorzulegen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. S. 519).

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einfuhr von lebenden Hunden vom 7. 3. 1951 (GVBl. S. 31) außer Kraft.

(2) Das Bayer. Staatsministerium des Innern bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

München, den 11. Juni 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes

Vom 12. Juni 1953

Auf Grund des Art. I Ziff. 3 des Kontrollratsgesetzes Nr. 18 (Wohnungsgesetz) vom 8. März 1946 (GVBl. 1947 S. 171) wird verordnet:

§ 1

(1) Die §§ 1, 4 bis 6, 8 bis 20, 22 bis 24 der Verordnung Nr. 115 vom 6. Dezember 1946 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (GVBl. 1947 S. 101) werden aufgehoben.

(2) Die Verordnung vom 15. Dezember 1949 über die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes (GVBl. S. 296) bleibt für die §§ 2, 3, 7, 21 der Verordnung Nr. 115 in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1953 in Kraft.

München, den 12. Juni 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Dritte Verordnung

über die Erhöhung der Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus

Vom 18. Juni 1953

Auf Grund des § 13 Abs. 9 und des § 14 Abs. 6 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Entschädigungsgesetz) vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayer. Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Renten nach den §§ 13, 14 des Entschädigungsgesetzes werden um 20 v. H. des Rentengrundbetrages erhöht.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

München, den 18. Juni 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
i. V. Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

Verordnung

über die Einrichtung eines „Bayerischen Landesinstituts für Arbeitsmedizin“

Vom 18. Juni 1953

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

Art. 1

Die Abteilung VI (Arbeitsmedizin) des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aus dem Staatsministerium ausgegliedert und als „Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsmedizin“ mit dem Dienstsitz in München weitergeführt. Das Bayerische Landesinstitut für Arbeitsmedizin ist eine dem Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge unmittelbar nachgeordnete Behörde.

§ 2

(1) Dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin werden die nachfolgenden, bisher vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge unmittelbar wahrgenommenen Aufgaben übertragen:

1. Die dem „Staatlichen Gewerbearzt“ im Rahmen der Berufskrankheitenverordnung obliegenden Aufgaben,
2. Ermächtigung und Kontrolle der Überwachungsärzte,
3. Beratung und Überprüfung von gewerblichen und Bergbaubetrieben in hygienischer und arbeitsmedizinischer Beziehung,
4. Reihenuntersuchungen in gesundheitsgefährdeten Betrieben,
5. Überwachung gesundheitsgefährdeter Arbeitnehmergruppen,
6. Betreuung und Beratung der Betriebs- und Werksärzte,
7. Erstattung von Gutachten für Behörden und Gerichte in arbeitsmedizinischen Fragen,
8. Überwachung der Einrichtungen für Erste Hilfe und Rettungswesen in Industrie und Bergbau,
9. Volkstümliche Belehrung und Aufklärung in Fragen der Arbeitsmedizin.

(2) Die übrigen bisher der Abteilung VI des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge obliegenden Aufgaben werden weiterhin vom Ministerium wahrgenommen.

Art. 3

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge wird ermächtigt, dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsmedizin weitere einschlägige Aufgaben nicht hoheitlicher Natur zu übertragen.

Art. 4

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Der Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 23. März 1937 Nr. III a 6333/37 über den gewerbeärztlichen Dienst bei der Durchführung der Dritten Verordnung über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten (RABl. IV S. 167) wird aufgehoben.

München, den 18. Juni 1953

Der Bayerische Ministerpräsident
i. V. Dr. Wilhelm Hoegner,
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister des Innern

Durchführungsvorschriften zum Gesetz über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde

Vom 19. Juni 1953

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über die Gewährung von Pflegegeld an Zivilblinde vom 18. Juni 1953 (GVBl. S. 77) wird im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgendes bestimmt:

Zu Art. 1 des Gesetzes:

§ 1

Zivilblinde erhalten auf Antrag Pflegegeld, soweit sie ihren dauernden Wohnsitz in Bayern haben. Ein Wohnsitz in diesem Sinne ist nur begründet, wenn die Voraussetzungen des § 7 BGB erfüllt sind.

§ 2

(1) Der Antrag auf Gewährung von Pflegegeld ist schriftlich oder mündlich bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Landesversicherungsanstalt zu stellen. Rechtswirksam ist auch ein Antrag, der bei einer anderen bayerischen Behörde oder einem anderen Träger der Sozialversicherung im Geltungsbereich des Gesetzes gestellt wird. Der Antrag ist in diesem Falle unter Benachrichtigung des Antragstellers unverzüglich an die zuständige Landesversicherungsanstalt abzugeben.

(2) Dem Antrag ist ein fachärztliches Zeugnis beizufügen. Den Nachweis der Blindheit im Sinne des Gesetzes begutachtet der Leiter des vertrauensärztlichen Dienstes bei der Landesversicherungsanstalt. In Zweifelsfällen hat die Landesversicherungsanstalt ein klinisches Gutachten einzuholen.

§ 3

Die Zahlung des Pflegegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für seine Gewährung eingetreten sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 4

Eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes liegt lediglich dann vor, wenn dieses von allen Seiten so eingengt ist, daß nur noch ein konzentrisch eingeschränktes Gesichtsfeld von nicht mehr als 15 Grad besteht.

Zu Art. 2 des Gesetzes:

§ 5

Das Ruhen des Pflegegeldes tritt nur ein, wenn Anstalten im Sinne des § 558 RVO neben voller Verpflegung auch volle, auf den Zustand der Blindheit abgestellte Pflege im Sinne des § 558 c Abs. 1 und 2 RVO gewähren und der Aufenthalt in einer solchen Anstalt länger als 1 Monat andauert. Trägt der Blinde als Selbstzahler die gesamten Kosten der Anstaltsunterbringung, so entfällt ein Ruhen des Pflegegeldes.

§ 6

Als Heime, die nicht im Sinne des § 558 RVO als Anstalt gelten, sind in der Regel Altersheime, Blindenheime und Blindenschulen anzusehen. Das Führen des Blinden sowie die Erteilung von Vorlesungen und Unterricht allein gelten nicht als besondere Pflege im Sinne des § 5 dieser Durchführungsvorschriften. Trägt der Blinde als Selbstzahler die gesamten Kosten der Heimunterbringung, so entfällt ein Ruhen des Pflegegeldes. Das Ruhen des Pflegegeldes tritt nur ein, wenn der Heimaufenthalt länger als 1 Monat andauert.

§ 7

Der Pflegegeldempfänger ist verpflichtet, die Aufnahme in eine Anstalt (§ 5) oder ein Heim (§ 6) unverzüglich der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzuzeigen.

Zu Art. 3 des Gesetzes:

§ 8

Mit Inkrafttreten des Gesetzes (1. 4. 53) wird das Einkommen auf das Pflegegeld nicht mehr angerechnet. Sind über diesen Zeitpunkt hinaus Kürzungen des Pflegegeldes vorgenommen worden, so sind die entsprechenden Nachzahlungen zu leisten; eines Antrages bedarf es nicht.

§ 9

Wird Pflegegeld nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung oder des Bundesversorgungsgesetzes für einen zurückliegenden Zeitraum gewährt, so ruht in dieser Höhe das Pflegegeld für Zivilblinde vom Beginn dieses Zeitraumes an. Überzahlungsbeträge sind einzuziehen.

§ 10

(1) Fürsorgeleistungen, die der Blinde wegen Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen erhält, sind alle Leistungen, die dem Blinden ohne Rücksicht auf seine Blindheit nach den fürsorgerechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 6 Buchst. a) mit d) der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Ort und Maß der öffentlichen Fürsorge zustehen sowie die Erwerbsbefähigung nach § 6 Buchst. e) der Reichsgrundsätze. Diese Leistungen sind vom Fürsorgeverband bei Hilfsbedürftigkeit ungekürzt, also ohne Rücksicht auf daneben gezahltes Blindenpflegegeld zu gewähren; eine Anrechnung des Pflegegeldes auf Fürsorgeleistungen wäre ungesetzlich und aufsichtlich zu beanstanden.

(2) Nach dem Gesetz gehen auch die Sonderleistungen, die der Blinde für den durch seine Blindheit bedingten Mehrbedarf in der öffentlichen Fürsorge erhält, dem Blindenpflegegeld vor. Sie sind deshalb bei Hilfsbedürftigkeit ohne Rücksicht auf das Pflegegeld von dem zuständigen Fürsorgeverband zu gewähren und, soweit der Blinde dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe angehört, nach dem Ersten Überleitungsgesetz mit den sonstigen individuellen Fürsorgeleistungen auf den Bund anteilmäßig zu verrechnen. Um eine Doppelleistung für den gleichen Mehrbedarf zu vermeiden, hat der Fürsorgeverband die Höhe der von ihm gezahlten Sonderleistung (nicht der im Absatz 1 erwähnten allgemeinen Fürsorgeleistungen) sowie jede Änderung jeweils unverzüglich der zuständigen Landesversicherungsanstalt anzuzeigen, die die Anrechnung dieser Sonderleistung auf das Pflegegeld nach dem Gesetz veranlaßt.

Zu Art. 4 des Gesetzes:

§ 11

Die Landesversicherungsanstalten haben die entstehenden Ausgaben gesondert nachzuweisen. Näheres wird durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge bestimmt. Über die Anträge auf Gewährung von Pflegegeld ist jeweils ein rechtsmittelfähiger Bescheid zu erteilen. Streit über das Pflegegeld wird nach den Vorschriften des Sechsten Buches der Reichsversicherungsordnung über das Spruchverfahren der Invalidenversicherung entschieden.

Zu Art. 5 des Gesetzes:

§ 12

Diese Durchführungsvorschriften treten am 1. 4. 53 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde vom 28. 9. 49 in der Fassung vom 18. 9. 50 vom 23. 11. 50 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 48/50) außer Kraft.

München, den 19. Juni 1953

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

I. V. gez.: Krehle, Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Änderung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen

Vom 8. Juni 1953

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 4. Mai 1942 (GVBl. 1942 S. 139, 1943 S. 4) i. d. Fassung des Änderungsgesetzes vom 22. Oktober 1948 (GVBl. S. 242) wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern über die Neufassung der Beleihungsgrundsätze für die öffentlichen Sparkassen vom 22. Juni 1951 (GVBl. S. 109) wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A I der Beleihungsgrundsätze werden nach Abs. (5) folgende Absätze (6) und (7) eingefügt:

„(6) Für die Ermittlung des Beleihungswertes eines Wohnungseigentums nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 sinngemäß. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Wohnfläche der einzelnen Wohnung auszugehen. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Wohnungseigentums ist im Verhältnis zum gesamten Hausgrundstück anteilig zu ermitteln. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf Lage und Ausstattung der Wohnung sowie auf die örtlichen Wohnverhältnisse besonders Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.

(7) Wohnungseigentum darf nur beliehen werden, wenn eine den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes entsprechende Verwaltung der im Wohnungseigentum stehenden Wohnung durch vertrauenswürdige Personen (natürliche Personen oder juristische Personen) für die Dauer des Beleihungsverhältnisses gewährleistet ist.“

2. Der bisherige Absatz (6) wird Absatz (8).

3. In Abschnitt C II werden nach Abs. (4) folgende Absätze (5) und (6) eingefügt:

„(5) Für die Ermittlung des Beleihungswertes eines Teileigentums nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) gelten die Bestimmungen der Absätze 1—4 sinngemäß. Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist von der Größe der Nutzfläche der im Teileigentum stehenden gewerblichen Räume auszugehen. Der Bau- und Bodenwert des einzelnen Teileigentums ist im Verhältnis zum gesamten Grundstück anteilig zu ermitteln. Die Festsetzung des Beleihungswertes hat auf Lage und Ausstattung der gewerblichen Räume sowie auf die örtlichen Geschäftsverhältnisse besondere Rücksicht zu nehmen. Nötigenfalls sind entsprechende Abschläge vom Beleihungswert zu machen.

(6) Abschnitt A I Abs. 7 gilt entsprechend.“

München, den 8. Juni 1953

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Berichtigungen

In der 4. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 21. Februar 1953 (GVBl. Nr. 5 Seite 27) muß es in Art. 18, Zeile 6 statt „8“ richtig heißen: 9.

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

*

Die Veröffentlichung des Bayerischen Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter § 63 des Gesetzes zu Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) enthält einen Druckfehler. Es muß in Par. 18 in der 10. Zeile statt „§§ 19 und 22“ richtig heißen: „§§ 19 bis 22“.